

29. Flächennutzungsplanänderung		
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))		
bearbeitet: 2015-03-06		
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag	

<p>1. Landkreis Osnabrück vom 07.08.2014</p> <p><u>Zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes:</u></p> <p>Bauleitplanung Zunächst wird um Klärung gebeten, warum die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht den Teil der B 218 miteinbezieht, der auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 155 „Industrie- und Gewerbegebiet A1“ liegt. Zudem liegt das unter Punkt 10.1 der Kurzbegründung genannte Immissionsgutachten nicht, wie erwähnt, als Anlage vor. Um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können, ist dieses bei der Behördenbeteiligung gern. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen. Weiterhin wird empfohlen in der Präambel zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans beim Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - aufgrund der sich häufig ändernden Gesetzeslage lediglich den Zusatz „in der aktuell gültigen Fassung“ zu verwenden.</p> <p>Regionalplanung Neben der im RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 zeichnerisch dargestellten und in den Begründungen angesprochenen Hauptabwasserleitung, der Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung und dem schiffbaren Kanal, liegt das Plangebiet - anders als in den Begründungen zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans beschrieben (jeweils Punkt 4.1) - im Süden innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (RROP 2004 D 3.9.1 02). In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass - abhängig von der betreffenden Schutzzone - diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen wird.</p>	<p><u>Zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p> <p>Bauleitplanung Die Bundesstraße B218 ist im wirksamen Flächennutzungsplan schon als Verkehrsfläche dargestellt. Daher ist eine Einbeziehung nicht notwendig.</p> <p>Das Immissionsgutachten wird zum Entwurfsverfahren vollständig vorliegen. Die aktuellen Ergebnisse der Berechnungen werden in die Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis zur Änderung der Präambel wird berücksichtigt.</p> <p>Regionalplanung Nachfolgend ist eine Skizze dargestellt, die das Plangebiet im RROP kenntlich macht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung <p>Am südlichen Randbereich des Plangebietes sind Teilflächen von der Überlagerung des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung betroffen (siehe Skizze-Auszug RROP-Abgrenzung Geltungsbereich). Mit der Abgrenzung des Vorranggebietes werden zu einem Großteil geplante Grünflächen/Wallanlagen (siehe B-Plan Nr. 155) erfasst. Diese Festsetzungen stehen der Ausweisung des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung nicht entgegen. Das Vorranggebiet wird durch die vorliegende Bauleitplanung zwar in Teilbereichen überplant, aufgrund der hier vorgesehenen Festsetzungen wird dessen Bedeutung nicht beeinträchtigt.</p>
---	---

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

1. Landkreis Osnabrück	vom 07.08.2014	
<p>Weiterhin liegt das Plangebiet im Westen innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2.03), In Vorsorgegebieten sind entgegenstehende Nutzungen und Funktionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Vorsorgeanspruch hat aber bei der Abwägung besonderes Gewicht; er kann im Einzelfall zurücktreten, wenn neu hinzutretende konkurrierende Nutzungsansprüche höherrangig zu bewerten sind.</p> <p>Vorsorglich weise ich vor dem Hintergrund der in den Begründungen angesprochenen Richtfunktrasse darauf hin, dass, sollte bezüglich der Höhe der</p>	<div style="text-align: center;">  </div> <p>- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft:</p> <p>Geringe Teilflächen am südwestlichen Randbereich des Plangebietes sind von der Ausweisung Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft betroffen. Die Planung des B-Planes sieht in diesen Randzonen insbesondere Pflanzstreifen/Grünflächen in unterschiedlichen Breiten, Eingrünungsmaßnahmen, Flächen für die Entwässerung und Erhalt einer vorhandenen Waldflächen vor. Ansonsten werden geringe Teilflächen, die zukünftig besiedelt werden, von diesem Vorsorgegebiet überlagert. Das Vorsorgegebiet wird durch die vorliegende Bauleitplanung zwar in Teilbereichen überplant, aufgrund der hier vorgesehenen Festsetzungen wird dessen Bedeutung nicht beeinträchtigt.</p>	

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

<p>1. Landkreis Osnabrück vom 07.08.2014</p> <p>baulichen Anlagen von Ausnahmen gemäß § 31 (1) BauGB Gebrauch gemacht werden, ab einer Höhe von über 20 Meter mit der Bundesnetzagentur Kontakt aufgenommen werden sollte.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Insbesondere wird hier auf die Scoping-Unterlage zu Umweltbericht gem. § 2a BauGB eingegangen. Im Rahmen der Erfassung aller planungsrelevanten Arten (Fauna und Flora), hier insbesondere der besonders und streng geschützten Arten, ist es auch aufgrund des sehr großen Plangebietes mit einer möglichen Flächenversiegelung von 80 % nicht ausreichend, wie auf Seite 9/12 beschrieben, lediglich Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien zu kartieren.</p> <p>Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Strukturen sind in der Artengruppe der wirbellosen Libellen, Fische im Schleptruper Mühlenbach und Ahrensbach, Käfer (z. B. Hirschkäfer im Bereich der Eichenbestände, Eremit u.a.) und Heuschrecken abzarbeiten.</p>	<p style="text-align: center;">- Richtfunktrasse</p> <p>Das Unternehmen Bundesnetzagentur ist beteiligt worden (siehe Stellungnahme Nr. 20)</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Im Abstimmungstermin zwischen dem Landkreis, der Stadt und der IPW wurde dazu folgendes Vorgehen abgestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Umweltbericht und Artenschutzbeitrag ist eine textliche Abarbeitung des Artenspektrums erforderlich. Wenn ausreichend begründbar ist, warum eine Tiergruppe nicht untersucht wird, sind Kartierungen auch nicht erforderlich. Dies ist aber textlich zu beschreiben und abzuleiten und wird entsprechend ausgearbeitet. - Unter der Voraussicht, dass die Fließgewässer (Ahrensbach und Schleptruper Mühlenbach) renaturiert und damit im Sinne des Artenschutzes aufgewertet werden, kann auf eine Erfassung des kompletten Artenspektrums verzichtet werden. Dies ist aber ebenfalls bei der o.g. textlichen Abarbeitung des Artenspektrums aufzuführen. Bzgl. der renaturierten und verlegten Fließgewässer ist jedoch zu berücksichtigen, ob diese Verlegung zwischen Autobahn und geplanten Gewerbegebiet eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion darstellt; dies einerseits im Hinblick auf den Artenschutz aber auch andererseits im Hinblick auf die Eingriffsregelung (Berücksichtigung bei der Zuweisung von Wertfaktoren) - Für den bereits nachgewiesenen Hirschkäfer ist ein Maßnahmenkonzept zu erarbeiten und mit der UNB abzustimmen.
---	---

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

1. Landkreis Osnabrück	vom 07.08.2014	
<p>Bei der Biotoptypenerfassung sind verschiedenste Biotoptypen gelistet. Diese müssen im Detail noch hinsichtlich der Flächengröße konkretisiert werden. Z. B.: Nr. 1.22.2 Kiefernforst (WZK) mit 1,8 Werteinheiten (WE). Auch die angesetzten Wertfaktoren bei einigen Biotoptypen sind im Detail noch zu korrigieren, da die gewählten Faktoren im Vergleich untereinander zu gering angesetzt erscheinen.</p> <p>Bei der Bestandsermittlung und -bewertung muss der durch die Umsetzung der Planung zu erwartende Totalverlust der Lebensräume oder die gravierende Reduzierung des Einzugsbereiches zu Lebensräumen maßgebend mit der Beurteilung und daraus abgeleitet in die erforderliche Kompensationen mit einfließen. Ich bitte um intensive Abstimmung der Ergebnisse mit dem Fachdienst Umwelt.</p> <p>Untere Wasserbehörde Für das Vorhaben kann keine Stellungnahme abgegeben werden. Die aufgeführten fehlenden Unterlagen sind nachzufordern und mir prüffähig vorzulegen. Ich bitte um Beachtung der nachfolgenden Hinweise.</p>	<p>Dieses liegt nunmehr vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich totholzbewohnender, wertgebender Käferarten ist eine Baumstrukturkartierung durch einen Fachgutachter durchgeführt. Ggf. weitere Anforderungen werden nach der Einschätzung durch den Fachgutachter zwischen der UNB, der Stadt Bramsche und der IPW abgestimmt. - Im Umweltbericht sind die Biotoptypen so eindeutig zu beschreiben, dass die Bewertung nachvollziehbar ist. Die Wertfaktoren sind mit der UNB im Vorfeld der Auslegung abzustimmen <p>Die Wertfaktoren werden mit der UNB im Vorfeld der Auslegung abgestimmt. Dieses wird mit der Erstellung und Vorlage des Umweltberichts abgeschlossen sein.</p> <p>Die Ergebnisse der Kartierungen und Kompensationserfordernisse werden mit dem FD Umwelt abgestimmt. Eine entsprechende Ausarbeitung erfolgt im Umweltbericht (siehe oben).</p> <p>Dieses wird berücksichtigt.</p> <p>Untere Wasserbehörde Die Wasserwirtschaftliche Vorplanung wird mit den Berechnungsergebnissen den Entwurfsunterlagen zum Planverfahren gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB beigefügt. Eine entsprechende Vorplanung liegt im Entwurf vor und ist Grundlage der Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung. Diese wird der Unteren Wasserbehörde mit dem Entwurf zur öffentlichen Auslegung zur Abstimmung vorgelegt.</p>	

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

<p>1. Landkreis Osnabrück vom 07.08.2014</p> <p>Bei dem In der Maßnahmenfläche A (Naturschutz) herzustellenden Gerinne handelt es sich nicht, wie auf Seite 16/24 dargestellt, um einen Entwässerungsgraben, sondern um den verlegten Lauf des Fließgewässers II. Ordnung „Ahrensbach“. Das herzustellende Gewässerprofil und dessen Linienführung muss sich an den hydraulischen und ökologischen Erfordernissen des Ahrensbaches orientieren und ist im Vorfeld der Gewässerverlegung mit UWB, UNB und dem UHV 97 abzustimmen. Hierbei ist ein ausreichend breiter Korridor für die Gewässertrasse vorzusehen, sodass der erforderliche Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m Breite gemäß § 38 WHG beiderseits des Gewässers realisierbar ist.</p> <p>Die textlich erwähnte wasserwirtschaftliche Vorplanung muss für eine abschließende Stellungnahme vorliegen.</p> <p>Der Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ ist am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für die Gewässerverlegung wird im Zuge der Umsetzung des B-Planes ein Wasserrechtsverfahren nach § 68 WHG (Planfeststellung) erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist dann in dreifacher Ausfertigung bei der UWB zu stellen.</p> <p>Für die Herstellung von RRB und die Einleitung des Oberflächenwassers in den verlegten Ahrensbach wird im Zuge der Umsetzung des B-Planes eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §10 WHG erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist dann in dreifacher Ausfertigung bei der UWB zu stellen.</p> <p>Das künftige Überschwemmungsgebiet des Ahrensbaches ist von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Wirtschaftsförderung Gegen die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und des</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird beachtet und in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Die genannten grundsätzlichen Ziele werden bei der Planung beachtet und in die Festsetzungen und Darstellungen der Bauleitplanung eingearbeitet (siehe oben – Ausführungen zum Umweltbericht).</p> <p>Die Wasserwirtschaftliche Vorplanung wird mit den Berechnungsergebnissen den Entwurfsunterlagen zum Planverfahren gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB beigefügt (siehe oben).</p> <p>Der Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ ist beteiligt worden (siehe Stellungnahme Nr. 14)</p> <p>Der Antrag zum Wasserrechtsverfahren nach § 68 WHG wird bei der UWB gestellt.</p> <p>Der Antrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG wird bei der UWB gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wirtschaftsförderung Es bestehen keine Bedenken-</p>
---	---

29. Flächennutzungsplanänderung		
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))		
bearbeitet: 2015-03-06		
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag	

<p>1. Landkreis Osnabrück vom 07.08.2014</p> <p>Bebauungsplanes Nr. 155 in der Stadt Bramsche bestehen seitens der WIGOS keine Bedenken.</p> <p>Die WIGOS begrüßt ausdrücklich die weitere Ausweisung von industriellen Bauflächen in der Stadt Bramsche zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes im Osnabrücker Land. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche insbesondere für die Ansiedlung von einem Produktionsstandort im Drei-Schichtbetrieb der Amazonas Werke vorgesehen wird, erscheinen uns die festgesetzten Grenzwerte der Schalleistungspegel nachts sehr gering. Es gilt zu klären, ob die geplanten Lärmemissionskontingente in Einklang mit den geplanten Nutzungsansprüchen stehen.</p> <p>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz Es ist nicht auszuschließen, dass Geruchsimmissionswerte überschritten werden, da sich im Umfeld mehrere Tierhaltungsanlagen befinden (Empfehlung: Gutachten gem. GIRL).</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die 29. Änderung des FNP. Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 29. Änd. des Flächennutzungsplans - parallel zu BBP Nr. 155 "Industrie und Gewerbegebiet A1" - der Stadt Bramsche folgende Bedenken.</p> <p>Im nördlichen Plangebiet befindet sich das denkmalgeschützte Heuerhaus In der Welle 7. Das Heuerhaus wurde in den vergangenen Jahren durch die</p>	<p>Das Vorhaben wird begrüßt.</p> <p>Die schalltechnischen Berechnungen sind in Kenntnis der vorgesehenen Betriebsansiedlung erarbeitet worden.</p> <p>Landwirtschaftliche Immissionen Es liegt ein entsprechendes Gutachten durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zum Planvorhaben vor; folgendes ist festgestellt worden und Grundlage der Abwägung: Aus der betreffenden Grafik im Gutachten ist zu entnehmen, dass die Gesamtbelastung (= modifizierte Geruchsstundenhäufigkeit) innerhalb des Plangebietes zwischen 5-11 % der Jahresstunden schwankt und damit den in Industrie- und Gewerbegebieten - nach den Bestimmungen der GIRL - einzuhaltenden Grenzwert von 15 % der Jahresstunden unterschreitet.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Archäologische Denkmalpflege Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken. - Denkmalgeschütztes Heuerhaus „In der Welle 7“ Zukünftig wird in der Begründung das denkmalgeschützte Heuerhaus
---	--

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

1. Landkreis Osnabrück	vom 07.08.2014
Eigentümer aufwendig restauriert und modernisiert. Durch die 29. Änderung des FNP wird das Umfeld des Heuerhauses wesentlich verändert. In der Begründung des FNP wird das Baudenkmal nicht erwähnt. Eine Abwägung denkmalpflegerischer Belange ist demnach nicht erfolgt bzw. ist nicht erkennbar. Der unmittelbare Bereich um das Heuerhaus herum wird zwar aus der Fläche für gewerbliche Bauflächen ausgegrenzt, das Heranrücken der gewerblichen Bauflächen bis auf ca. 50 m zum Heuerhaus lässt dennoch befürchten, dass das Heuerhaus in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt wird und durch die Immissionen aus der geplanten gewerblichen/industriellen Nutzung in seinem Gebrauchswert geschmälert wird. Bei Fortführung der Planung sind die denkmalpflegerischen Belange angemessen zu berücksichtigen.	erwähnt und in die Abwägung eingestellt. Die planungsrechtliche Festsetzung findet durch den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 155 statt. Eine Erwähnung in der Begründung wird nachgeholt. Die Wohnnutzung ist im Rahmen der Berechnungen zum schalltechnischen Bericht durchaus berücksichtigt worden. Es ist weiterhin im Bebauungsplan vorgesehen, mittels einer Wallanlage dem denkmalgeschützten Haus einen Sicht- und Lärmschutz zum geplanten Gewerbegebiet zu gewährleisten. Die denkmalpflegerischen Belange werden insoweit beachtet, wobei Einschränkungen mit Blick auf die vorgesehene gewerbliche Entwicklung unumgänglich sind.

2. Industrie- und Handelskammer	vom 23.03.2012
Unsere Stellungnahme gilt für beide Aufstellungsverfahren. Die mit der Bauleitplanung angestrebten Planungsziele - wie jeweils unter der Nr. 1 "Planungsanlass - Planungserfordernis" im Erläuterungsbericht zur 29. Flächennutzungsplanänderung bzw. in der Begründung zur B-Planaufstellung beschrieben - werden von uns begrüßt, da mit dieser Bauleitplanung die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines größeren Metall verarbeitenden Betriebes geschaffen und die Nutzungsmöglichkeiten auch eines "Industriegebietes" zugelassen werden sollen. Industriebetriebe sind an ihren Standorten auf möglichst hohe Ausnutzungsziffern zum Maß der baulichen Nutzung bzw. zu Emissionswerten angewiesen. In der hiesigen Wirtschaftsregion werden entsprechende Gebiete, die diese hohen Nutzungsmerkmale ermöglichen, immer knapper, da eine städtebauliche Verträglichkeit mit benachbarten Nutzungen oft nicht zu erreichen ist bzw. mögliche Flächen in Außenbereichen anderen planerischen Nutzungsvorgaben bzw. Restriktionen unterliegen. Für industrielle Produktionsfirmen können daher nicht mehr in allen Gemeindegebieten geeignete Potentialflächen angeboten werden.	Die Planung wird generell begrüßt. Diese Hinweise werden durch die Planung berücksichtigt, allerdings in dem Rahmen, wie es die Umgebungsnutzungen sowie die einzustellenden Anforderungen des Immissionsschutzrechts zulassen. Das bedeutet hier im Ergebnis, dass nicht maximale Werte (Lärmemissionskontingente) zugelassen werden können. Grundsätzlich bestehen aber im Rahmen der betrieblichen Planungen umfangreiche Möglichkeiten, durch bauliche Maßnahmen, Gebäudeplanung und Gebäudestellung das Maß der zulässigen Nutzungen erheblich auszugestalten.

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

<p>2. Industrie- und Handelskammer vom 23.03.2012</p> <p>Da aber industrielle Unternehmen unbedingt auf Standorte angewiesen sind, die keinen wesentlichen Restriktionen unterliegen, ist es im wirtschaftsfördernden Sinne von Bedeutung, dass Kommunen, die entsprechende Gebiete noch anbieten können, diese auch ausweisen. Bereits ortsansässige Unternehmen aber auch überregional tätige Industrieunternehmen werden auf diese qualifizierten Flächen aufmerksam und siedeln sich dort neu an oder verlagern ihre Standorte dorthin. Dieses ist - auch im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 a u. c BauGB - Wirtschaftsförderung für die Unternehmen und führt zur Schaffung, Sicherung und Erhalt von Arbeitsplätzen in der Arbeitsmarkregion.</p> <p>Zudem ist der unmittelbare Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz (BAB 1) aus städtebaulicher Sicht optimal und ein sehr hoher positiver Standortfaktor, der das Plangebiet zu einem interessanten Gewerbe- und Produktionsstandort macht.</p> <p>Daher regen wir generell an, wenn die städtebaulichen Möglichkeiten bestehen, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung auch Industriegebiete oder zumindest eingeschränkte Industriegebiete ausweisen, damit Neuansiedlungen erfolgen können bzw. keine betrieblichen Abwanderungen erfolgen müssen und in der hiesigen Wirtschaftsregion auch industrielle Produktionsverfahren möglich bleiben. Letztlich führen die Betriebsansiedlungen über entsprechend interessante Standortangebote auch zur Stärkung der Wirtschaftskraft einer Kommune. Daher werden Industriegebietsausweisungen im Eignungsfall von uns sehr begrüßt. Dabei gehen wir davon aus, dass es bei absehbar möglichen Konflikten unmittelbar benachbarter unverträglicher Nutzungen (Wohnen/emittierende Industrieproduktion) planerische Lösungsmöglichkeiten nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme geben wird, die diese Nutzungskonflikte beheben.</p>	<p>In den Begründungen wird zusätzlich auf den § 1 Abs. 6 Nr. 8 a u. c BauGB verwiesen, durch die Wirtschaftsförderung von Unternehmen wird die Schaffung, Sicherung und Erhalt von Arbeitsplätzen in der Arbeitsmarkregion unterstützt. Dieses entspricht im Übrigen ohnehin den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt (Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen).</p> <p>Der Anschluss an die die BAB1 wird durch die IHK als sehr hoher positiver Standortfaktor eingeschätzt.</p> <p>Dieses entspricht den Zielsetzungen der Stadt Bramsche.</p>
---	---

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

<p>3. Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück vom 16.07.2014</p> <p>Zu der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 „Industrie- und Gewerbegebiet A1“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Gegen die Änderung bzw. Aufstellung der o. a. Bauleitpläne werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.</p> <p>Die Geltungsbereiche der o. a. Bauleitpläne grenzen im Osten zwischen dem Netzknotenpunkt 3614001 O und dem Netzknotenpunkt 3514001 O, Abschnitt Nr. 50, von Station 300 (km 211,600) bis Station 1075 (km 210,825) an die von hier betreute Bundesautobahn 1 sowie an die Verbindungsrampe der Bundesautobahn 1 an. Ferner grenzen die Geltungsbereiche der o. a. Bauleitpläne im Südwesten zwischen dem Netzknotenpunkt 3513017 O und dem Netzknotenpunkt 3614001 O, Abschnitt Nr. 130, von Station 2730 (km 19,835) bis Station 3315 (km 19,251) an die von hier betreute Bundesstraße 218 außerhalb einer nach § 5 (4) FStrG zusammenhängend bebauten Ortslage an.</p> <p>Die Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet worden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Erdbewegungen größeren Umfanges (Abgrabungen oder Aufschüttungen) ebenfalls unter die Verbote des § 9 FStrG fallen.</p> <p>Mit dem Hinweis bezüglich der von der Bundesautobahn 1 und der Bundesstraße 218 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden. Der Darstellung der Sichtdreiecke stimme ich zu.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes soll über einen zentralen Knotenpunkt erfolgen. Die Planung sieht einen Ausbau der Bundesstraße 218 in Station 3150 (km 19,415) vor. Ferner sind Linksabbiegestreifen auf der Bundesstraße 218 vorgesehen. Hinsichtlich des notwendigen Anschlusses an die von hier betreute Bundesstraße 218 hat es verschiedene Abstimmungsgespräche mit dem Geschäftsbereich Osnabrück gegeben. Für die Herstellung des Knotenpunktes einschließlich der Linksabbiegestreifen sind dem Geschäftsbereich Osnabrück die Detailplanungen sowie ein</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt – siehe B-Plan</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise betreffen den Bebauungsplan bzw. die dann folgenden Erschließungsmaßnahmen.</p>
--	---

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

<p>3. Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück vom 16.07.2014</p> <p>qualifizierter Straßenentwurf zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Kosten für die Planung und den Bau des Knotenpunktes sowie der Linksabbiegestreifen sind von der Stadt Bramsche zu tragen. Eine Kostenbeteiligung des Landes ist ausgeschlossen (§ 12(1) FStrG). Für den Ausbau des Knotenpunktes und dem Bau der Linksabbiegestreifen sowie über die Ablösung der dem Baulastträger der Bundesstraße 218 entstehenden Mehrunterhaltungskosten ist zwischen der Stadt Bramsche und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück- eine Vereinbarung abzuschließen (§§ 12,13 FStrG / Nr. 19.3 StraKR).</p> <p>Folgende nachrichtliche Hinweise bitte ich in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Abstand von 20 - 40 m vom befestigten Fahrbahnrand (Standstreifen) der Bundesstraße 218 bzw. von 40 - 100 m der Bundesautobahn 1. (Baubeschränkungszone) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 9 (6) FStrG). - Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Bundesautobahn 1 bzw. an die Bundesstraße 218 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 9 FStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien und § 15 NBauO). <p>Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan zugesandt.</p>
---	--

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

4. Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftverkehrsbehörde Hannover v. 07.08. 2014	
Gegen o. g. Bauleitplanung der Stadt Bramsche bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Es bestehen keine Bedenken in Hinsicht von luftverkehrsrechtlichen Belangen. Diese Dienststelle wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt.

5. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Stadt Bramsche v. 04.08.2014	
Gegen den o. g. Bebauungsplanes Nr. 155 „Industrie- und Gewerbegebiet A1“ und 29. Änderung des Flächennutzungsplanes - Schleptrup bestehen keine Bedenken. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Genehmigung zur Versickerung von Regenwasser in Industriegebieten schwierig ist. Des Weiteren verlaufen in einigen Bereichen Druckrohrleitungen, die zur Entwässerung von Schmutzwasser dienen. Diese müssen im Bedarfsfall verlegt oder besonders gesichert werden. Außerdem erlaube ich mir den Hinweis, dass die Kläranlage zur Stadt Bramsche gehört und nicht zu den Stadtwerken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wird durch das Planungsbüro Westerhaus eine wasserwirtschaftliche Untersuchung vorgenommen; die Ergebnisse fließen in die Entwurfsfassung mit ein. In der Begründung ist derzeit schon ein Hinweis erhalten, dass die vorhandenen Druckrohrleitung im Bereich der B 218 zur Abwasserableitung genutzt und die Lage bzw. der Verlauf an die Betriebsplanung angepasst wird. Die Begründung wird dahingehend korrigiert.

6. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 01.08.2014	
Der Geltungsbereich beider Bauleitpläne befindet sich im Flurbereinigungsgebiet Schleptrup. Im Flurbereinigungsverfahren Schleptrup wird zurzeit der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Der Abschluss der Planungsarbeiten wird für Ende 2014 erwartet. Die im landschaftspflegerischem Begleitplan zurzeit vorgesehenen Maßnahmen liegen nicht im Geltungsbereich der genannten Bauleitpläne. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen im Hinblick auf die vorgelegten Bauleitpläne.	Die im landschaftspflegerischem Begleitplan zurzeit vorgesehenen Maßnahmen liegen nicht im Geltungsbereich der genannten Bauleitpläne. Es bestehen keine Bedenken.

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

6. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 01.08.2014	
Hinweis: Im Jahr 2010 wurde im Vorgriff auf das geplante Flurbereinigungsverfahren Schleptrup auch eine Landschaftsbestandsaufnahme durchgeführt. Bei Bedarf können die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, soweit erforderlich, wird auf diese Unterlagen zurückgegriffen.

7. Ericsson Services GmbH vom 08.07.2014	
Nach Prüfung des Vorgangs können wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der Ericsson Services GmbH nicht betroffen sind. Wir haben keine Einwände oder sonstigen Anmerkungen zur Bauleitplanung der Stadt Bramsche, BPL Nr. 155 und 29. Änderung des FNP „Industrie- und Gewerbegebiet A1- OT Schleptrup“. Wir möchten Sie bitten, Ihre Anfragen künftig nur noch an folgende Anschrift unserer Zentrale in Düsseldorf zu senden: Ericsson Services GmbH, CHG, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, oder per Mail an CHG@Ericsson.com . Das Ihnen bekannte Büro unserer Niederlassung in Osnabrück wird demnächst geschlossen. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Es bestehen keine Bedenken. Zukünftig werden Anfragen an die nebenstehende Adresse versandt.

8. Archäologische Denkmalpflege, Stadt- u. Kreisarchäologie vom 04.07.2014 + 08.08.2014	
Vom 04.07.2014: Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung bzw. gegen die Planaufstellung keine Bedenken. Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zum Bebauungsplan hingewiesen	Es bestehen keine Bedenken.
Vom 08.08.2014: Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung bzw. gegen die Planaufstellung folgende Bedenken:	

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

8. Archäologische Denkmalpflege, Stadt- u. Kreisarchäologie vom 04.07.2014 + 08.08.2014	
<p>Inzwischen fortgeführte Literatur- und Archivrecherchen zum Wohnplatz Eickern legen für den Planbereich die Existenz einer bis ins Früh- bzw. Hochmittelalter zurückreichenden Siedlungskammer um den Hof Ballmann, der von Warnecke (Engter und seine Bauerschaften, 1958, S. 17) als „in fränkischer Zeit angelegt“ bezeichnet wird, nahe. Plaggeneschböden sowie entsprechende Flurbezeichnungen wie „Eiker Esch“ und „Borgstettes Esch“ im Plangebiet und in dessen unmittelbarem Umfeld stützen diese These. In eben diese Richtung verweist auch der Flurname „Auf dem heiligen Stuhl“ direkt westlich des Plangebiets, der auf einen auch archivalisch überlieferten Gerichtsort des 11. Jahrhunderts hinweist. Ein Zusammenhang mit dem ehemaligen Burgplatz Borgstede nördlich des Planbereichs ist nicht auszuschließen.</p> <p>Da die Recherchen zur Fläche weiter vertieft werden müssen, kann die Archäologische Denkmalpflege erst in späteren Verfahrensabschnitten detailliertere Festlegungen in Abstimmung mit Planungs- und Vorhabenträger treffen.</p>	<p>Das Ergebnis der Recherche wird abgewartet. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass ggf. erforderliche Maßnahmen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens benannt werden müssen; ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

9. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 04.08.2014	
<p><u>Zur Flächennutzungsplanänderung:</u> Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.</p>	<p><u>Zur Flächennutzungsplanänderung:</u> Es bestehen keine Bedenken.</p>

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

<p>10. (LGLN) vom 22.07.2014 (Kampfmittelbeseitigungsdienst)</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><small>Vorbemerkung:</small> Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.</p> <p>Planende Gemeinde : Bramsche</p> <p>Verfahren: 29. Änderung des (FNP) in Schleptrup B-Pl. 155, « Industrie- und Gewerbegebiet A 1</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht. Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p> </div> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird ein Hinweis in die Begründung und Planzeichnung aufgenommen, der darauf verweist, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p> <p>Allerdings ist festzustellen, dass zusätzliche Maßnahmen zur Gefahrenerforschung oder Kampfmittelsondierung ausdrücklich nicht gefordert werden.</p>
---	--

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

10. (LGLN) vom 22.07.2014 (Kampfmittelbeseitigungsdienst)	
Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.	

11. LGLN Regionaldirektion Osnabrück Meppen v. 22.07. 2014	
Keine Anregungen zur Änderung FNP	

12. Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes vom 05.08.2014	
<p>Wie den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, plant die Stadt Bramsche die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes zwischen Mittellandkanal, A 1 und B 218 und beabsichtigt, hier eine Baufläche auszuweisen.</p> <p>Stellungnahme aus Sicht der Landwirtschaft: Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn Firmen ihr Interesse bekunden, sich in der Nähe der Stadt Bramsche anzusiedeln, auch wenn es damit unweigerlich zu einem weiteren Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt. Laut Planungsunterlagen sind sowohl umliegende landwirtschaftliche Betriebe als auch der landwirtschaftliche Betrieb innerhalb des Planungsgebietes nicht negativ von dem Vorhaben beeinflusst.</p> <p>Aus diesem Grunde werden keine Bedenken aus Sicht der Landwirtschaft vorgetragen. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn der Flächenverlust so gering</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die nebenstehenden Aspekte werden beachtet; es besteht das generelle Ziel, Kompensationsflächen bereits vorhandener Poolflächen im näheren</p>

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

12. Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes vom 05.08.2014	
wie möglich gehalten werden könnte, um die derzeitige Flächenknappheit nicht noch zu vergrößern. In diesem Zusammenhang wäre es ratsam, etwaige Kompensationsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Gewerbegebietes stehen, konzentriert auf die bereits vorhandenen Poolflächen im näheren Umkreis der Stadt Bramsche, durchzuführen.	Umkreis der Stadt Bramsche zu wählen.

13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.08.2014	
Zu der vorliegenden Planung nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Der Planbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche, der nahezu deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 155 „Industrie- und Gewerbegebiet A1“ der Stadt Bramsche ist, liegt im Ortsteil Schleptrup direkt westlich der BAB A1 nördlich der Bundesstraße 218 und südlich des Mittellandkanals. Er ist allseitig von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Der etwa 42 ha große Planbereich wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt, Teilflächen sind mit Wald bestockt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist er dem entsprechend überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung des überwiegenden Teiles als gewerbliche Baufläche und die Ausweisung als Industriegebiet bzw. im Südwesten als Gewerbegebiet. Im südöstlichen Bereich und am westlichen Rand sind im Bereich vorhandener Gehölzflächen Flächen für Wald geplant. Am nordöstlichen und östlichen Rand sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und	Die nebenstehenden Aussagen beschreiben zunächst das Plangebiet und Inhalte der Planung zum Stand des Vorentwurfs der Bauleitpläne.

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

<p>13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.08.2014</p> <p>zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen, in die der durch das Plangebiet verlaufende Schleptruper Mühlenbach verlegt sowie ein Regenrückhaltebecken angelegt werden soll.</p> <p>Durch die Planung werden landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Daraus resultierende Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zurückgestellt, da Standortalternativen laut Entwurfsbegründung geprüft wurden, und gleichwertige Flächen in entsprechendem Umfang durch eine Innenentwicklung offensichtlich nicht bereitgestellt werden können. Laut Entwurfsbegründung sind die Flächen für die Planungsabsicht verfügbar.</p> <p>Es muss davon ausgegangen werden, dass zusätzlich eine nicht unerhebliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Kompensationsmaßnahmen zum vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgen wird. Nähere Angaben hierzu sind in den vorliegenden Unterlagen noch nicht enthalten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>In der Umgebung des Plangebietes befinden sich Hofstellen tierhaltender</p>	<p>Dieses wird zur Kenntnis genommen, grundsätzliche Bedenken aus Sicht der Landwirtschaft bestehen insoweit nicht.</p> <p>Im Zuge der Erstellung der Entwurfsunterlagen wird die Bilanzierung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Der Umweltbericht wird den Entwurfsunterlagen beigelegt, dort werden die Kompensationsmaßnahmen nachgewiesen und benannt.</p> <p>Im Rahmen der Benennung der externen Kompensationsmaßnahmen wird auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen. Die Stadt Bramsche ist sich der Anforderungen der Landwirtschaft sehr wohl bewusst und hat bei der Ermittlung und Auswahl der möglichen Kompensationsmaßnahmen gerade auch die Belange der Landwirtschaft in ihre Auswahl und Festlegung dieser Flächen eingestellt. So werden zunächst alle Möglichkeiten innerhalb des Plangebietes genutzt, soweit das wirtschaftlich tragfähig ist und das Verhältnis von Erschließungsaufwand, Grundstückskosten sowie letztlich ausweisbaren Nettobaulandes noch in einem vertretbaren Verhältnis insgesamt steht. Überdies werden die bestehenden Hinweise und benannten Möglichkeiten in diese Prüfung einbezogen, auch greift die Stadt soweit wie möglich auf bestehende Flächenpools und Kompensationsflächen zurück.</p> <p>Es ist inzwischen ein Geruchsgutachten erstellt worden, welches die</p>
---	--

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

<p>13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.08.2014</p> <p>landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Stallanlagen. Von diesen Tierhaltungen ausgehende unzulässige Geruchsmissionen können, auch aufgrund möglicher Geruchskumulationen bzw. -Überlagerungen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das in den Entwurfsbegründungen zitierte Immissionsgutachten berücksichtigt nur die Ammoniak-, nicht jedoch Geruchsmissionen. Für diese ist der Nachweis, dass der nach der Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) für Gewerbe- und Industriegebiete geforderte Grenzwert von $IW=0,15$ eingehalten wird, noch zu erbringen.</p> <p>Dabei sind u. E. alle Tierhaltungen zu berücksichtigen, die in einem Radius von 600 m um das Plangebiet liegen, sowie zusätzlich solche Tierhaltungen in der weiteren Umgebung, deren individuelle Geruchsmissionsbelastung im Plangebiet mindestens die Irrelevanzgrenze gem. GIRL von 2 % der Jahresstunden erreicht, um so die Vorbelastung pragmatisch sachgerecht zu ermitteln. Ein solches Gutachten kann durch Gutachter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellt werden.</p> <p>Aus forstlicher Sicht ist das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ausreichend zu berücksichtigen. Umwandlungsflächen müssen mindestens 1:1 ersetzt werden, wodurch jedoch nur die Waldfläche, nicht jedoch der Verlust an Waldfunktionen kompensiert wird. Letzterer kann nur durch eine größere Kompensationsaufforstung oder durch andere Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. Voranbau von Laubholz unter Nadelholz, ausgeglichen werden.</p> <p>Ersatzaufforstungen sollten unter forstfachlicher Betreuung mit standortgerechten Baumarten geeigneter Herkunft so ausgeführt werden, dass ein ökologisch stabiler, leistungsstarker und multifunktionaler Hochwald entstehen kann. Die Baumartenwahl hat auf der Grundlage einer forstlichen Standorteinschätzung zu erfolgen. Planung und Durchführung müssen durch forstliches Fachpersonal erfolgen.</p>	<p>nebenstehenden Anforderungen in die Untersuchung eingestellt hat und zu folgenden Ergebnissen kommt:</p> <p>Aus der betreffenden Grafik des Gutachtens ist zu entnehmen, dass die Gesamtbelastung (= modifizierte Geruchsstundenhäufigkeit) innerhalb des Plangebietes zwischen 5-11 % der Jahresstunden schwankt und damit den in Industrie- und Gewerbegebieten - nach den Bestimmungen der GIRL - einzuhaltenden Grenzwert von 15 % der Jahresstunden unterschreitet.</p> <p>Die nebenstehende Hinweise zum Waldersatz werden allesamt beachtet und fließen in die Kompensationsberechnungen- und maßnahmen mit ein.</p> <p>Die Hinweise zu den Ersatzaufforstungen werden beachtet.</p>
--	--

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

<p>13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.08.2014</p> <p>Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Waldflächen müssen für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung durch geeignete Zuwegungen weiter erreichbar sein.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die am westlichen Rand des Plangebietes ausgewiesene Waldfläche mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Sollte diese Waldfläche umgewandelt werden, wären die Fördermittel laut Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Abs. 1.7.2) und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Abs. 8 AN Best-P) nebst Zinsen zu erstatten.</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Die ausgewiesenen Waldflächen werden durch geeignete Zuwegungen weiterhin erreichbar sein.</p> <p>Diese Waldfläche am westlichen Plangebietsrand bleibt erhalten.</p>
<p>14. Stadtwerke Osnabrück vom 04.08.21014</p> <p>Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft.</p> <p>Unsererseits bestehen gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.</p> <p>Nachrichtlich weisen wir darauf hin, dass die Osnatel in Bramsche ein Telekommunikationsnetz betreibt. Ansprechpartner ist die EWE TEL, Luisenstraße 16, 49074 Osnabrück.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p>
<p>15. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23.07.2014</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Eine weitere Abstimmung mit der Telekom erfolgt im Rahmen der</p>

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

15. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23.07.2014	
<p>Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Mailto:T-NI-N-Pti-12-Sekretariat@telekom.de E Mail Adresse Rs PTI12, Telekom Deutschland GmbH</p>	<p>weiteren Erschließungsplanung.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis zum Ablauf der Erschließungsmaßnahmen wird in die Begründungen übernommen</p> <p>Bei Planungsänderung bzw. im weiteren Verfahren wird das Unternehmen erneut beteiligt.</p>

16. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ vom 04.08.2014	
<p>Der Unterhaltungsverband 97 kann derzeit keine konkrete Stellungnahme zu den o.g. Planungen abgeben. Hierzu fehlen die wasserwirtschaftlichen Planungen. Grundsätzlich steht der Unterhaltungsverband 97 einer Verlegung des Verbandsgewässers offen gegenüber. Bei der Verlegung sind die Anforderungen an die Gewässerunterhaltung mit uns abzustimmen und zu beachten.</p> <p>Der Unterhaltungsverband 97 ist an den Planungen zur möglichen Verlegung des Verbandsgewässers des Ahrensbaches im Vorfeld zu beteiligen. Sollten Einleitungen von Oberflächenwasser geplant sein, ist zu beachten, dass der normale Flächenabfluss von 2,5 l/s*ha nicht überschritten wird. Es kann deshalb erforderlich sein, dass auf jedem Grundstück Retentions- oder Teilretentionsmaßnahmen durch den Eigentümer einzuplanen sind.</p> <p>Das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Bühnerbachgebiet ist von der Planung nicht betroffen.</p>	<p>Die wasserwirtschaftlichen Planungen / Voruntersuchungen werden derzeit fertiggestellt. Die Ergebnisse werden in den Entwurfsunterlagen eingearbeitet. Eine Beteiligung und Abstimmung wird über das beauftragte Ingenieurbüro und die Stadt vorgenommen.</p> <p>Der Unterhaltungsverband wird an den Planungen zur Verlegung des Ahrensbaches im Vorfeld beteiligt. Der nebenstehende Hinweis wird beachtet und fließt in die wasserwirtschaftlichen Berechnungen mit ein.</p> <p>Dieses wird zur Kenntnis genommen.</p>

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

<p>17. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung d. Bundes vom 30.07.2014</p> <p>Gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 „Industrie- und Gewerbegebiet A1“ der Stadt Bramsche werden seitens der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Nach Durchsicht der Planunterlagen ist festzustellen, dass sowohl der Mittellandkanal als auch der Stichkanal nach Osnabrück als bedeutsame Wasserstraßen nicht aufgeführt sind. In der Planunterlage Seite 4/23 ist der Stichkanal vom Hafen Osnabrück bis etwa in Höhe Wallenhorst als blaue Linie dargestellt. Eine Darstellung des MLK und der weitere Verlauf des Stichkanals nach Osnabrück fehlen.</p> <p>Unter dem Kapitel - Verkehrliche Erschließung - würde ich es begrüßen, wenn die beiden o. g. Wasserstraßen hier einen angemessenen Stellenwert, erhalten würden. Aber auch der Hafen Engter sowie die geplante Umschlagstelle der Fa. Dallmann Immobilien GmbH & Co. KG sollte aufgrund deren Lage (etwa 2 km entfernt vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes) bedeutsam sein.</p> <p>Unter der Rubrik 8.6 - Oberflächenwasser - werden die Rahmenbedingungen verändert. Der Schleptruper Mühlenbach und der Ahrensbach werden zusammengefasst. Ich gehe davon aus, dass hierdurch dem Düker Nr. 26 keine zusätzlichen Wasser- und Sedimentmengen zugeführt werden, für die der Düker nicht bemessen ist und die u. U. zu einem erhöhten Unterhaltungsaufwand der WSV führen könnten.</p> <p>Für den Bereich des Bebauungsplanes bitte ich mit aufzunehmen, dass an baulichen Anlagen keine Zeichen und Lichter angebracht werden dürfen, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anderes irreführen oder behindern können. Rechtsgrundlage: § 34 Bundeswasserstraßengesetz</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird eine neue Übersichtskarte die „Lage im Raum“ dokumentieren; diese werden die Darstellungen des Mittellandkanals und der weitere Verlauf des Stichkanals enthalten, wobei diese Darstellung allenfalls informellen Charakter hat.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird beachtet; der Aspekt „Verkehrliche Erschließung“ wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Bei der wasserwirtschaftlichen Berechnung ist der vorhandene Düker Nr. 26 berücksichtigt worden. Es besteht das Ziel, diesen in seiner jetzigen Funktion zu erhalten, sodass kein erhöhter Unterhaltungsaufwand für den WSV entstehen wird.</p> <p>Der nebenstehende Aspekt wird als nachrichtlicher Hinweis in die Begründung und Planzeichnung übernommen.</p>
--	--

29. Flächennutzungsplanänderung		
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))		
bearbeitet: 2015-03-06		
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag	

<p>18. Wasserverband Bersenbrück vom 30.07.2014</p> <p><u>Zur Flächennutzungsplanänderung:</u> Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes - GI- und GE-Gebiet im Ortsteil Schleptrup mit der Entwurfsbegründung zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Außenbereich der Stadt Bramsche für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. Auf der Südseite der B 218 verläuft eine Hauptleitung DN 100, von der eine Anschlussleitung DN 80 in das Plangebiet abzweigt. Diese Leitung verläuft dann weiter mit einem Querschnitt von DN 50 über öffentliche Wegegrundstücke zur Hofstelle im nördlichen Plangebiet. Kurz vor der Hofstelle zweigt eine 1 >4“ Anschlussleitung für die Wohngrundstücke im nordwestlichen Plangebiet ab. Da die Hofstelle aufgegeben und abgebrochen werden soll, kann der Anschluss dieses Grundstücks auf Dauer entfallen, aber der Anschluss für die vorgenannten Wohngrundstücke im nordöstlichen Planbereich muss auf Dauer sichergestellt werden. Um die vorgesehenen Industrie- und Gewerbeflächen nutzbar zu machen, ist m. E. eine komplette Umlegung der Trinkwasserleitung in den östlichen Geltungsbereich des Plangebietes erforderlich. Anbieten würde sich der hier dargestellte Räumstreifen. Da die Umlegung durch die nun vorliegende Planung und deren Realisierung erforderlich wird, sind die Kosten durch den Verursacher und somit von der Stadt Bramsche zu tragen. Ich darf Sie daher bitten, wegen der Leitungsumlegung und der dafür erforderlichen Trasse sowie der Übernahme der Kosten mit meiner Abteilung „Technik Trinkwasser“ - Herrn Dipl.-Ing. Ratermann baldmöglichst Kontakt aufzunehmen (Tel. 05439 - 940639). Im südöstlichen Planbereich verläuft eine Hausanschlussleitung 1 1/2“ über das Waldgrundstück zur Polizeistation an der Autobahn A 1. Diese Leitung wird zur Versorgung dieses Grundstücks auch auf Dauer benötigt und sie muss für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten zugänglich bleiben. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, für diese Leitung im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und</p>	<p><u>Zur Flächennutzungsplanänderung:</u></p> <p>Es erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan ein Hinweis, dass sich derzeit innerhalb des Plangebietes Trinkwasserversorgungsleitungen befinden. Um die vorgesehenen Industrie- und Gewerbeflächen nutzbar zu machen, wird eine komplette Umlegung der Trinkwasserleitung in den östlichen Randbereich des Plangebietes: erforderlich. Die Verlegung erfolgt in den dort festgesetzten Räumstreifen bzw. die günstigste Leitungsführung wird im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung geprüft. Da die Umlegung durch die nun vorliegende Planung und deren Realisierung erforderlich wird, werden die Kosten durch den Verursacher und somit von der Stadt Bramsche getragen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird die Stadt Kontakt mit dem Wasserverband Bersenbrück -Herrn Dipl.-Ing. Ratermann- aufnehmen.</p> <p>Diese Hausanschlussleitung wird mit dem parallel aufgestellten B-Plan berücksichtigt; es wird ein Geh-Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.</p>
---	--

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

<p>18. Wasserverband Bersenbrück vom 30.07.2014</p> <p>Leitungsrecht zu Gunsten des Wasserverbandes darzustellen.</p> <p>Sollten im Plangebiet Betriebe angesiedelt werden, die einen hohen oder gar überdurchschnittlichen Wasserbedarf haben, wäre ich Ihnen für eine rechtzeitige Mitteilung dankbar, damit dann die erforderliche Versorgungsleitung in ausreichender in der neu zu bauenden Erschließungsstraße entsprechen dimensioniert werden kann</p> <p>Hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sind noch nähere Abstimmungen zwischen dem örtlichen Träger des Brandschutzes, der örtlichen Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück und dem Wasserverband erforderlich. Aus dem zurzeit vorhandenen Leitungsnetz kann an der südlichen Geltungsbereichsgrenze maximal eine Löschwassermenge von 48 m³ bereitgestellt werden. Ich behalte mir daher vor, im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB eine abschließende Stellungnahme hierzu abzugeben.</p> <p>Vorsorglich weise ich jetzt schon daraufhin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke nicht gefährdet werden darf.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes sowie in dessen unmittelbarem Umfeld vorhanden Trinkwasserleitungen zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Verlegung der Trinkwasserversorgungsleitung aus dem mittleren Plangebiet an den östlichen Rand des Plangebietes im gegenseitigen Einvernehmen bei Kostenübernahme durch die Stadt und Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zu Gunsten des Verbandes erfolgt und das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Hausanschlussleitung zur Polizeistation an der A 1 über das Waldgrundstück im Bebauungsplan festgesetzt wird, bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken gegen die vorliegende Planung und deren Realisierung.</p>	<p>Sollten im Plangebiet Betriebe angesiedelt werden, wird der Wasserverband Bersenbrück rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, um die erforderlichen Versorgungsleitungen in der neu zu bauenden Erschließungsstraße entsprechend zu dimensionieren. Dieser Hinweis wird in die Begründung zum B-Plan übernommen.</p> <p>Siehe dazu auch Stellungnahmen Nr. 1 vom Landkreis Osnabrück und Nr. 19 von der Freiwilligen. Feuerwehr</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird beachtet und in die Begründung zum B-Plan übernommen. Sie sind bei der weiteren Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Diese werden in die weitere Erschließungsplanung einbezogen.</p> <p>Die genannten Hinweise werden zukünftig allesamt beachtet; daher bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>
---	--

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

19. Westnetz	vom 09.07.2014	
Zur Flächennutzungsplanänderung: Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.07.2014 und teilen Ihnen mit, dass wir die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Zur verbindlichen Bauleitplanung des Geltungsbereiches (Bebauungsplan Nr. 155) haben wir mit Schreiben vom heutigen Tage unsere Stellungnahme abgegeben. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor. Die uns übersandten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage		Zur Flächennutzungsplanänderung Es bestehen keine Bedenken.

20. Bundesnetzagentur	vom 09.07.2014	
Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl., betroffenen 		Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird die BNetzA unmittelbar anschreiben mit der Bitte um Benennung der Richtfunkbetreiber.

29. Flächennutzungsplanänderung		
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))		
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag	

<p>20. Bundesnetzagentur vom 09.07.2014</p> <p>Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m, mit Ausnahme von Photovoltaikanlagen, sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. <p>Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind 	<p>Im B-Plan gilt folgende Höhenfestsetzung: <u>Gewerbegebiet / Industriegebiet</u> <i>Die maximale Höhe der Hauptkörper wird auf 18,00 m festgesetzt. Bei einzelnen Gebäuden bzw. Teilen von Gebäuden sind Ausnahmen gem. § 31(1) BauGB bis zu einer Höhe von max. 25,00m zulässig; die Summe der höheren Baukörper darf 30% der überbauten Fläche eines Baugrundstücks nicht überschreiten.</i> <i>Ausgenommen von der o.a. Regelung sind dem Gebäude untergeordnete technische Anlagen und Bauteile wie Siloanlagen, Schornsteine, Antennen, Fahrstuhl-/ Aufzugsanlagen, Lüftungs-, Abluft-, Kühl- und Klimaanlage einschließlich deren Einhausungen.</i></p> <p>Insofern kann es sein, dass einzelne Bauteile innerhalb des Plangebietes die Bauhöhe von 20,00m überschreiten.</p> <p>Die jeweiligen Richtfunkbetreiber werden im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
---	---

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

20. Bundesnetzagentur	vom 09.07.2014	
<p>(Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf der Grundlage der von Ihnen übermittelten Unterlagen habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. <p>In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (siehe jeweils Anlage 2).</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org, gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den 		<p>Der nebenstehenden Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt in der Begründung zum B-Plan ein Hinweis, dass innerhalb des Plangebietes im Bereich der genannten Koordinaten durch 3 Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstreckenbetreiber vorliegen.</p> <p>Die jeweiligen Richtfunkbetreiber werden im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

20. Bundesnetzagentur	vom 09.07.2014		
<p>aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. <p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung. Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.</p>			<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind weiter Versorgungsunternehmen am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten worden.</p>

21. Freiwillige Feuerwehr	vom 08.08.2014		
<p>Entschuldigen Sie bitte, das wir erst jetzt zum o.g. B-Plan Nr. 155 äußern, aber bei dieser recht umfangreichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gab es bedeutend mehr Gesprächsbedarf als bei anderen kleiner Projekten aus</p>			<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>

29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-03-06	
A.: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange (frühzeitige Beteiligung))			
Belang / Anregung / Inhalt	Abwägungsvorschlag		

<p>21. Freiwillige Feuerwehr vom 08.08.2014</p> <p>der Vergangenheit Grundsätzlich gibt es bzgl. o.a. Bauleitplanung von Seiten der Feuerwehr keine Bedenken.</p> <p>Trotzdem haben wir uns in den vergangenen Wochen mit dem Landkreis Osnabrück (Abtl. Vorbeugenden Brandschutz) in Verbindung gesetzt und diverse offene Fragen wie die der Zugänglichkeit und der örtlichen Wasserversorgung durch gesprochen.</p> <p>Wir als Freiw. Feuerwehr der Stadt Bramsche beziehen uns somit auf die Stellungnahme von Herrn Bölscher vom 25. Juli 2014 und würden uns freuen wenn in einem gemeinsamen Termin die ein oder andere Besonderheit detailliert besprechen würden.</p>	<p>Eine weitere Abstimmung zur Löschwasserversorgung ist im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Erschließungsplanung unter Beachtung der Hinweise des Landkreises (siehe oben, Stellungnahme Nr. 1 dieser Vorlage) noch erforderlich und vorgesehen.</p>
---	--

B-Plan Nr. 155 „Industrie- und Gewerbegebiet A1 / Schleptrup“ + 29. Flächennutzungsplanänderung		
B.: Verfahren gem. § 3 (1) BauGB (frühzeitige Beteiligung)		
		bearbeitet: 2015-02-17
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag	

1. Private Einwendung A vom 01.08.2014 und 08.08.2014		
		<p>/ Quellverkehr: Der Verkehr beginnt innerhalb der Verkehrszellefahrt aus der Zelle auch wieder hinaus.). In diesem Zusammenhang ist die unmittelbare Nähe zur A1 mit der Ausfahrt 68 zu erwähnen. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil des an- und abfahrenden Verkehrs von dort kommen und nach dorthin auch abfahren wird. Die Nähe zum übergeordneten Straßennetz stellt für ein Gewerbe-/Industriegebiet einen wertvollen Standortvorteil dar. <u>Ein zusätzlicher Durchgangsverkehr, der die gesamte Umgebung belasten würde, ist daher kaum zu erwarten.</u></p> <p>Weiterhin ist festzustellen, dass im Planungsvorfeld verkehrliche Untersuchungen durchgeführt und unterschiedliche detaillierte Varianten durch das Ingenieurbüro Westerhaus, Bramsche, zur Herstellung eines Linksabbiegestreifens an der B218 erarbeitet wurden. Ziel dabei war es, <u>nur eine zentrale Zufahrt</u> zum Plangebiet als Erschließungsansatz zu entwickeln und entsprechend festzusetzen. Die Erschließung des Plangebietes ist an den östlichen Randbereich gelegt worden, um so früh wie möglich den Verkehr, ausgehend von der Autobahnabfahrt, abzufangen und direkt in das Plangebiet abzuleiten. Auf diese Weise wird der „zusätzlich anfallende Verkehr“ sich vornehmlich auf den Bereich zwischen Autobahn und geplanter Zufahrt zum Plangebiet beschränken. Diese Maßnahme ist getroffen worden, um Belastungen der Anwohner möglichst gering zu halten und die vorhandenen Siedlungszufahrten in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten. Die sich aus dem zusätzlichen Verkehr ergebenden Anforderungen des Lärmschutzes sind im schallt. Gutachten zu diesem Bauleitplanverfahren untersucht worden; die sich daraus ergebenden Anforderungen für den Bebauungsplan werden dort umgesetzt.</p> <p>Zu 3. Die Tatsache und die Häufigkeit von Staus auf der A 1 werden durch die</p>
3. Ein höheres Verkehrsaufkommen in Engter und Evinghausen ist zu erwarten aufgrund von Staus auf der A 1 und der sog. Maut-Umgeher.		

B-Plan Nr. 155 „Industrie- und Gewerbegebiet A1 / Schleptrup“ + 29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-02-17	
B.: Verfahren gem. § 3 (1) BauGB (frühzeitige Beteiligung)			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		

1. Private Einwendung A vom 01.08.2014 und 08.08.2014	
<p>4. Aufgrund eines herrschenden Fachkräftemangels in der Region ist der Bedarf an neuen Arbeitsplätzen eher gering.</p> <p>5. Zuzug von weiteren Arbeitskräften würde einen kostspieligen Ausbau der Infrastruktur erfordern. (Z.B. Krippenplätze)</p>	<p>Ausweisung dieses Baugebietes in keiner Weise beeinflusst, diese entstehen auf der A 1, aber nicht in der Folge dieses Baugebietes. Das Verkehrsverhalten sog. Maut-Umgeher kann die Stadt Bramsche nicht beeinflussen.</p> <p>Zu 4. und zu 5. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der IHK hingewiesen, die das Planvorhaben generell begrüßt. So heißt es dort u.a.:</p> <p><i>„....Da aber industrielle Unternehmen unbedingt auf Standorte angewiesen sind, die keinen wesentlichen Restriktionen unterliegen, ist es im wirtschaftsfördernden Sinne von Bedeutung, dass Kommunen, die entsprechende Gebiete noch anbieten können, diese auch ausweisen. Bereits ortsansässige Unternehmen aber auch überregional tätige Industrieunternehmen werden auf diese qualifizierten Flächen aufmerksam und siedeln sich dort neu an oder verlagern ihre Standorte dorthin. Dieses ist - auch im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 a u. c BauGB - Wirtschaftsförderung für die Unternehmen und führt zur Schaffung, Sicherung und Erhalt von Arbeitsplätzen in der Arbeitsmarktregion. ...“</i></p> <p>Ebenso begrüßt ausdrücklich die WIGOS (Wirtschaftsförderung – Landkreis Osnabrück) die weitere Ausweisung von industriellen Bauflächen in der Stadt Bramsche zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes im Osnabrücker Land.</p> <p>Der Zuzug von Arbeitskräften ist durchaus gewollt, zumal die Stadt Bramsche derzeit schon ein breitgefächertes Schul- und Bildungssystem aufweist. Hier ist eher in die Abwägung einzustellen, dass mit Blick auf</p>

B-Plan Nr. 155 „Industrie- und Gewerbegebiet A1 / Schleptrup“ + 29. Flächennutzungsplanänderung		
B.: Verfahren gem. § 3 (1) BauGB (frühzeitige Beteiligung)		
		bearbeitet: 2015-02-17
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag	

1. Private Einwendung A vom 01.08.2014 und 08.08.2014		
<p>6. Das zukünftige Industriegebiet ist für den Nahverkehr nicht ausreichend erschlossen; das führt zu hohen Folgekosten, die in die Berechnung der Wirtschaftlichkeit Eingang finden sollten.</p> <p>7. Ca. 120 neue Arbeitskräfte rechtfertigen nicht die Versiegelung von ca. 25 ha z.T. hochwertiger Ackerfläche.</p> <p>8. Die Renaturierung der Bachläufe zwischen Autobahn und den versiegelten Flächen ist ökologisch nicht sinnvoll.</p>		<p>den demographischen Wandel die Sicherung der Auslastung der bestehenden Infrastruktur ein Thema ist denn die Schaffung von zusätzlicher Infrastruktur.</p> <p>Zu 6. Sofern sich durch zusätzliche Arbeitsplätze ein Bedarf für eine ÖPNV-Anbindung ergibt, wird die Stadt entscheiden, ob das ÖPNV-Angebot zu erweitern ist.</p> <p>Zu 7. Jede Siedlungserweiterung nimmt Grund und Boden in Anspruch. Die Stadt hat eine grundsätzliche Entscheidung getroffen, ein Industrie- und Gewerbegebiet auszuweisen, um zusätzliche Arbeitsplätze in Bramsche zu schaffen. Dieser Belang ist vorrangig in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Zu 8. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt, da vorgesehen ist, den Schleptruper Mühlenbach und Ahrensbach, die derzeit das Plangebiet durchqueren, gemeinsam an den östlichen Rand des Plangebietes zu verlegen, um dann an den vorhandenen Düker, der unter den Mittellandkanal hindurchführt, anzuschließen. Um das Plangebiet effektiv als Bauland zu nutzen, ist eine Verlegung der Gewässer notwendig. Es besteht das Ziel, dieses Gewässer möglichst naturnah neu herzustellen und breite Gewässerrandstreifen zur Eigendynamik zu belassen. Auch wenn das Gewässer künftig zwischen Autobahn und Gewerbeflächen liegt, ist davon auszugehen, dass sich für die Gewässerfauna (z.B. Fische, Makrozoobenthos) und –flora unter Berücksichtigung eines möglichst naturnahen Ausbaus und der</p>

B-Plan Nr. 155 „Industrie- und Gewerbegebiet A1 / Schleptrup“ + 29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-02-17	
B.: Verfahren gem. § 3 (1) BauGB (frühzeitige Beteiligung)			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		

1. Private Einwendung A vom 01.08.2014 und 08.08.2014	
<p>Stellungnahme vom 08.08.2014: Teilbereiche der Ackerflächen sind bei der Biotopbewertung höher zu bewerten, da es sich meiner Kenntnis nach um hochwertige Plaggenesch- Böden handelt.</p>	<p>derzeitigen Vorbelastung (Nährstoffeintrag durch unmittelbar angrenzende Ackernutzung, ausgebautes Gewässerprofil) die Lebensraumbedingungen nicht verschlechtern sondern aufgewertet werden können.</p> <p>Stellungnahme vom 08.08.2014: Siehe Abwägung Nr.1 zur Stellungnahme Landkreis vom 01.08.2014. Hier wird eine Anpassung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen.</p>

2. Private Einwendung B = Vom 31.07.2014	
<p>Wir als betroffene Anlieger der B 218 und abzweigenden Siedlungsstraßen (Feldweg, Zur Stuckwiese, Stiegeweg, Buchenweg) wenden uns entschieden gegen die o. a. Bauleitplanung. Die Gründe sind nachfolgend aufgeführt:</p> <p>1. Inselplanung in landwirtschaftlich geprägter Kulturlandschaft ohne städtebauliche Anbindung und Funktion</p>	<p>Vorzustellen ist an dieser Stelle, dass die Stadt Bramsche in einem umfassenden Dialog mit der Bürgerinitiative Planungsvorschläge, Alternativen, Anregungen von dort geprüft hat und auch zumindest tlw. umgesetzt hat.</p> <p>Dass dieses bei einer grundsätzlichen Ablehnung dieser Planung nicht vollständig gelingt, liegt in der Natur der Sache, da es aus Sicht der Stadt die Alternative: „Verzicht auf die Planung“ aus dem in der Begründung genannten Planungserfordernis nicht geben kann.</p> <p>1. Es ist seitens der Stadt Bramsche die Notwendigkeit der Planung in der Begründung umfassend dargelegt, dort ist auch unter Prüfung von Alternativen die Erforderlichkeit der Planung an diesem Standort unter tlw. Zurückstellung von Umweltbelangen und Belangen des Naturschutzes dargelegt worden. Aus den dort genannten Gründen wird an der Planung festgehalten. Die verkehrliche Anbindung an leistungsfähige Verkehrswege, wie die B</p>

B-Plan Nr. 155 „Industrie- und Gewerbegebiet A1 / Schleptrup“ + 29. Flächennutzungsplanänderung		
B.: Verfahren gem. § 3 (1) BauGB (frühzeitige Beteiligung)		
		bearbeitet: 2015-02-17
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag	

2. Private Einwendung B = Vom 31.07.2014		
2. Gefährdung der Volksgesundheit durch zusätzliche Immissionen durch Gewerbe und gewerblichen Güterverkehr im Tag- und Nachtbetrieb		<p>218 und die A1, über die das Autobahnkreuz „Lotter Kreuz“ und damit auch die A30 ebenfalls schnell erreicht werden können, machen dieses Plangebiet zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort. Daher hält die Stadt Bramsche das Plangebiet grundsätzlich für sehr gut geeignet, hier neue Gewerbe-/Industrieflächen auszuweisen.</p> <p>Weiterhin ist festzustellen, dass die zur Planung anstehenden Flächen bereits ab dem Jahre 2006 aufgrund einer Untersuchung der NWP Planungsgesellschaft als geeignet angesehen wurden, hier Industrie- und Gewerbegebietsflächen zu entwickeln.</p> <p>Die Lage in abgesetzter Form vom eigentlichen Siedlungsraum abseits der Stadt resultiert dabei vor allem auch an den Standortanforderungen größerer Betriebe, die vor allem die Zuordnung zu überregionalen Verkehrswegen nachfragen, Auf die diesbezügliche Beurteilung der Standorteignung der IHK wird verweisen.</p> <p>2. Im Zuge der Planung ist ein schalltechnischer Bericht (Büro Uppenkamp) erarbeitet worden, der sowohl den Gewerbe- als auch Verkehrslärm ermittelt und bewertet. Das Ergebnis dieses Berichtes wird in das Entwurfskonzept eingearbeitet. Es werden aufgrund des Gewerbelärms Festsetzungen getroffen, die Nutzungsgliederungen bzw. Emissionskontingentierungen innerhalb des Plangebietes vorsehen. Ebenso werden die verkehrlichen Immissionen –ausgehend von der Bundesstraße 218 und der Autobahn A1- betrachtet. Diese werden ebenfalls in der schallt. Untersuchung berücksichtigt; im Zuge des nunmehr vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zum Lärmschutz in Umsetzung des Gutachtens getroffen.</p>

B-Plan Nr. 155 „Industrie- und Gewerbegebiet A1 / Schleptrup“ + 29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-02-17	
B.: Verfahren gem. § 3 (1) BauGB (frühzeitige Beteiligung)			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		

2. Private Einwendung B = Vom 31.07.2014		
<p>3. Gefährdung des Anwohner- und Radwegverkehrs zwischen Engter, Schleptrup und Bramsche</p> <p>4. Zerstörung von Natur und Landschaft und der individuellen und regionalen Flora und Fauna und als Naherholungsgebiet</p>	<p>Zu 3. Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die B 218 wird in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaustraßenverkehrsamt der Bundesstraße geplant, hierfür liegt eine Entwurfsplanung vor, die Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird. Dabei werden auch die Belange des Radverkehrs berücksichtigt, zumal der Knotenpunkt künftig signalisiert wird. Insoweit wird diesen Anforderungen vollständig entsprochen.</p> <p>Zu 4. In diesem Zusammenhang wird nochmal darauf verwiesen, dass im Planungsvorfeld (ab dem Jahre 2006) ausführliche Standortuntersuchungen im gesamten Gemeindegebiet durchgeführt wurden und das Plangebiet als geeigneter Standort ermittelt wurde. Im Rahmen der Planungskonzepte wird der Erhalt vorhandener größerer Gehölzstrukturen (Waldflächen) sehr umfangreich berücksichtigt und eine dichte Eingrünung des Plangebietes vorgesehen. Dabei kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse sowie der Anforderungen an großzügig zusammenhängend bebaubare Flächen für eine gewerblich/industrielle Nutzung dieser Erhalt nicht in allen Bereichen des Plangebietes gelingen. Das ist ausdrücklich in die Abwägung eingestellt und hat u.a. auch im Dialog mit der Bürgerinitiative zu umfangreichen ergänzenden Festsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet geführt. Die Erholungseignung dieser Fläche unmittelbar an der BAB A1 ist zumindest auch heute schon nur eingeschränkt gegeben.</p>	

B-Plan Nr. 155 „Industrie- und Gewerbegebiet A1 / Schleptrup“ + 29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-02-17	
B.: Verfahren gem. § 3 (1) BauGB (frühzeitige Beteiligung)			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		

2. Private Einwendung B = Vom 31.07.2014	
<p>5. Entzug wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen und dadurch Erhöhung der Bodenpreise bzw. Neutralisierung der Ansiedlung möglicher Arbeitsplätze, die ggf. nur von anderen Betriebsstätten verlagert oder verliehen werden.</p> <p>6. Ungewisse Angebotsplanung statt Vorhabenbezogener Bebauungsplan für Amazonenwerke.</p>	<p>Zu 5. Es ist von der Stadt bei dieser Standortentscheidung in die Abwägung eingestellt worden, dass die Ausweisung neuer Bauflächen den Entzug landw. Nutzflächen bedeutet; das ist zwar grundsätzlich bei jeder Neuausweisung von Bauflächen so, gleichwohl hat die Stadt Standortalternativen geprüft und auch geprüft, ob derzeit bebaute Flächen umgenutzt werden können. Diese stehen jedenfalls aber nicht für eine Betriebsansiedlung für einen größeren Betrieb zur Verfügung, der hier eine Ansiedlungsanfrage an die Stadt gestellt hat. Auch ist aufgrund der geplanten Ansiedlung nicht zu erwarten, dass innerstädtisch Arbeitsplätze verlagert werden, also die genannte „Neutralisierung“ stattfindet. Weiterhin ist festzustellen, dass die Planung durch die IHK und WIGOS ausdrücklich begrüßt wird (siehe Stellungnahme Nr. 1 (Anlieger Buchenweg 17) zu 4. und 5.) Das Bodenpreinsniveau landw. Flächen wird vorrangig nicht durch diese Bauleitplanung beeinflusst, sondern durch Faktoren, die jedenfalls im Bereich der Landwirtschaft und der grundsätzlichen Nachfrage nach landw. Nutzflächen liegen.</p> <p>Zu 6. Neben der Ausweisung von Industrieflächen für einen ansiedlungswilligen Betrieb werden auch Flächen festgesetzt, die Eigentum der Stadt bleiben und für weitere Betriebsansiedlungen vermarktet werden sollen. Die Projektplanung des ansiedlungswilligen Betriebes mit einer Entwicklungsspanne über mehrere Jahre lässt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht zu.</p>

B-Plan Nr. 155 „Industrie- und Gewerbegebiet A1 / Schlestrup“ + 29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-02-17	
B.: Verfahren gem. § 3 (1) BauGB (frühzeitige Beteiligung)			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		

2. Private Einwendung B = Vom 31.07.2014		
7. Aufgabe einer historischen Hofstelle, Umsiedlung der Familie in ein Wohngebiet? Die o. a. Bauleitplanung widerspricht somit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne von § 1 Abs. 3 ff BauGB		Zu 7. Der vorhandene landw. Betrieb möchte aussiedeln, Gespräche und eine Standortsuche für einen Ersatzstandort werden derzeit durchgeführt.

3. Private Einwendung C = v. 01.08. 2014		
Wir als betroffene Anlieger der B 218 und der abzweigenden Siedlungsstraßen wenden uns entschieden gegen die o.a. Bauleitplanung. Die Gründe sind nachfolgend aufgeführt: 1. Bei Knappheit der landwirtschaftlichen Flächen wird kostbarer Plaggeneschboden zerstört. 2. Noch höheres Verkehrsaufkommen auf der B 218 erschwert in erheblichem Maße die sowieso schon schwierige Zufahrt aus diesen Siedlungsstraßen auf die B 218. 3. Ein höheres Verkehrsaufkommen in Engter und Evinghausen ist zu erwarten aufgrund von Staus auf der A 1 und der sog. Maut-Umgeher. 4. Aufgrund eines herrschenden Fachkräftemangels in der Region ist der Bedarf an neuen Arbeitsplätzen eher gering. 5. Zuzug von weiteren Arbeitskräften würde einen kostspieligen Ausbau der Infrastruktur erfordern. (Z.B. Krippenplätze)		Diese Stellungnahme ist vollständig identisch mit der Stellungnahme der Anlieger Nr. 1 (private Anlieger) in dieser Vorlage. Insoweit wird auf die dort vorgetragene Abwägung Bezug genommen und auf diese Stellungnahme übertragen.

B-Plan Nr. 155 „Industrie- und Gewerbegebiet A1 / Schleptrup“ + 29. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2015-02-17	
B.: Verfahren gem. § 3 (1) BauGB (frühzeitige Beteiligung)			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		

3. Private Einwendung C = v. 01.08. 2014		
<p>6. Das zukünftige Industriegebiet ist für den Nahverkehr nicht ausreichend erschlossen; das führt zu hohen Folgekosten, die in die Berechnung der Wirtschaftlichkeit Eingang finden sollten.</p> <p>7. Ca. 120 neue Arbeitskräfte rechtfertigen nicht die Versiegelung von Ca. 25 ha z.T. hochwertiger Ackerfläche.</p> <p>8. Die Renaturierung der Bachläufe zwischen Autobahn und den versiegelten Flächen ist ökologisch nicht sinnvoll.</p>		